



AMTLCHE BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2021 • Erste Sitzung • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001
Conseil national • Session de printemps 2021 • Première séance • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001



21.3001

Motion WAK-N.

Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken

Motion CER-N.

Etendre à dix ans la possibilité de compenser des pertes

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.21

Antrag der Mehrheit

Annahme der Motion

Antrag der Minderheit

(Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Baumann, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité

Adopter la motion

Proposition de la minorité

(Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Baumann, Michaud Gigon, Ryser, Rytz Regula, Wermuth)

Rejeter la motion

Amaudruz Céline (V, GE), pour la commission: Réunie le 12 janvier 2021, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national a procédé à l'examen d'une motion de commission visant à modifier la loi sur l'impôt fédéral direct. Elle a aussi élaboré la motion de commission 21.3001, "Etendre à dix ans la possibilité de compenser des pertes".

Cette motion de commission vise à modifier la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct de telle sorte que les pertes survenues à partir de 2020 puissent être déduites fiscalement pour dix exercices au lieu de sept, comme cela est prévu actuellement. La commission relève qu'il s'agit d'une harmonisation avec le délai maximal applicable au remboursement des crédits de cautionnement Covid-19. Il apparaît que la reprise des activités pourrait prendre plus de temps que prévu pour bon nombre d'entreprises et de secteurs. L'extension du délai applicable à la possibilité de compenser des pertes pourrait aider les entreprises concernées à reconstruire leurs activités lorsqu'elles auront renoué avec les bénéfices. Par ailleurs, de nombreuses entreprises se trouvant dans une situation économique extrêmement difficile ont renoncé à recourir à un crédit de cautionnement Covid-19.

Pour la commission, la prolongation du délai relatif au report de pertes devrait également s'appliquer à ces entreprises. En d'autres termes, cette prolongation devrait s'appliquer à toutes les entreprises. A ses yeux, l'extension du délai applicable à la compensation des pertes pourrait aider de nombreuses entreprises, qui ont jusqu'ici renoncé à recourir à un crédit de cautionnement ou qui ne sont pas considérées comme des cas de rigueur, à reconstruire leurs activités.

La minorité de la commission estime qu'il est surprenant de faire un lien entre la crise liée au Covid-19 et l'objet de la motion. En effet, il y a, selon elle, une différence entre les entreprises qui ont besoin de crédits et les entreprises qui doivent payer des impôts sur les bénéfices et qui pourraient étendre à dix ans la possibilité de compenser des pertes. La minorité relève également que plus d'un tiers des entreprises ne paient aucun impôt sur les bénéfices, qu'un autre tiers des entreprises ne paient qu'un impôt minime sur les bénéfices et que seul quelques entreprises – entre 5 et 10 pour cent d'entre elles – paient des impôts ordinaires sur les bénéfices. Or, la minorité estime que ce ne sont pas ces entreprises qui ont demandé des crédits. Il n'est donc



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2021 • Erste Sitzung • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001
Conseil national • Session de printemps 2021 • Première séance • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001



pas normal à ses yeux que seule une partie des entreprises puisse bénéficier de ce changement. En résumé, elle considère que la mesure ne profiterait pas à ceux qui en ont vraiment besoin.

Dans la situation difficile que connaît l'économie, la commission propose, par 15 voix contre 8 et 2 abstentions, de soutenir la motion.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Die WAK-N hat den Antrag auf diese Kommissionsmotion an ihrer Sitzung vom 12. Januar dieses Jahres beraten. In dieser Motion geht es um die Frage, in welchem Zeitraum Verluste steuerlich mit Gewinnen verrechnet werden können. Diese Verrechnung führt zu einer geringeren steuerlichen Belastung in jenen Jahren, in denen Unternehmen Gewinne erzielen. Die aktuelle Wirtschaftslage ist der Grund für diese Kommissionsmotion. Im Jahr 2020 werden sehr viele Unternehmen grosse Verluste haben. Sie werden diese vielleicht nur mit ausserordentlichen Massnahmen auffangen können. Sie werden die Folgen in ihrer wirtschaftlichen Fortentwicklung weiterhin spüren.

Es ist der Kommission bewusst: Die Annahme der Motion würde den Unternehmen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen nicht helfen, denn bis zur Inkraftsetzung wird es lange dauern. Es wird jedoch auch in Zukunft wieder zu grösseren Verwerfungen kommen, weshalb es als systemisch richtig beurteilt wird, das Thema jetzt anzugehen.

Die Verlängerung auf zehn Jahre lässt sich mit der Solidarbürgschaftsgesetzgebung begründen. Im Gesetz haben wir acht plus zwei Jahre. Es kann also sein, dass Unternehmen, die unter diesem Regime staatliche Liquiditätshilfe in Anspruch genommen haben, während zehn Jahren als unterstützungsbedürftig gelten. Bei vielen dieser Unternehmen ist selbstverständlich zu hoffen, dass sie wieder in die Gewinnzone zurückkehren können. Es könnte aber auch sein, dass sie in der Finanzierungsstruktur nach sieben, acht Jahren oder vielleicht auch nach neun Jahren immer noch ein Problem haben, dass sich der Fiskus jedoch überhaupt nicht um dieses Problem kümmert und die Verluste nicht anrechnet. Es könnte sein, dass die Gewinne nicht reichen, um die Verluste wettzumachen. Dies führt zur absurdens Situation, dass der Staat diese Unternehmen indirekt oder direkt unterstützt, gleichzeitig aber auch die hohle Hand macht und Steuerrechnungen verschickt, obwohl gewisse Verluste noch nicht durch Gewinne gedeckt sind.

Die Möglichkeit einer verlängerten Verlustverrechnung kann die Unternehmen beim Neuaufbau des Geschäftes unterstützen, bis sie wieder die Gewinnzone erreicht haben. Es gibt auch viele Unternehmen, die sich ohne staatliche Hilfe durch diese schwierige Situation manövriren, so zum Beispiel auch Start-ups. Mit einer solchen Massnahme können alle Unternehmen erreicht werden.

Die Kommission bittet Sie mit 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dieser Kommissionsmotion zuzustimmen. Der Antrag der Minderheit wird Ihnen jetzt von Frau Kollegin Prisca Birrer-Heimo begründet.

Birrer-Heimo Prisca (S, LU): Ich bitte Sie namens der Minderheit, diese Motion abzulehnen. Unter dem Vorwand, die Laufzeiten für den Verlustvortrag bei Unternehmen auf die Dauer der Covid-Kredite abzustimmen, soll eine weitere Steuersenkung für Unternehmen eingeführt werden. Die Dauer der Covid-Bürgschaftskredite wird nun einfach als Argument vorgeschoben, sind es doch teilweise genau jene Kreise, die eine Erstreckung der Frist, also der Dauer der Kredite, abgelehnt haben, die jetzt diese Motion unterstützen.

Wohl in den meisten Fällen ist die Zielgruppe der von dieser Motion verlangten Steuersenkung nicht identisch mit denjenigen Unternehmen, die Covid-Bürgschaftskredite benötigten. Denn viele Unternehmen, die solche Kredite beantragt haben, sind kleine Gewerbetreibende, KMU, beispielsweise aus der Gastro- oder Eventbranche oder aus dem Dienstleistungsbereich, wie Coiffeure oder Betreiber kleiner Fitnessbetriebe. Sie gehören nicht zu jenen, die grosse Gewinne ausweisen, und daher zahlen sie auch kaum oder wenig Gewinnsteuern. Das heisst, eine Verlustverrechnung nützt ihnen nichts. Von einer erweiterten Verlustverrechnung profitieren diejenigen Unternehmen, die viele Gewinnsteuern

AB 2021 N 26 / BO 2021 N 26

bezahlen und daneben vielleicht einmal in einer Krise – ob dann selbst verschuldet oder nicht, ist ein anderes Thema – stehen.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform wurde das Thema Verlustvortrag ausführlich diskutiert, und selbst die Zahlen von Economiesuisse belegten, dass nur zwischen 5 und 10 Prozent der Unternehmen substantielle Gewinnsteuern zahlen, das heisst mehr als 10 000 Franken. Die anderen bezahlen nichts oder sehr wenig. Die Unternehmen, die viel zahlen, sind aber bestimmt nicht jene, die Solidarbürgschaftskredite beantragt haben. Und wenn man schaut, wer denn in den vergangenen Jahren gross von Verlustverrechnungen profitiert hat, dann sind es beispielsweise die beiden Grossbanken, die dieses Instrument nach der Finanzkrise 2008 genutzt und die Stadt Zürich Milliarden gekostet haben.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2021 • Erste Sitzung • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001
Conseil national • Session de printemps 2021 • Première séance • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001



Eine Ausdehnung dieses Steuersenkungsinstruments würde also zu noch mehr Steuerausfällen führen, wovon dann vor allem jene profitieren würden. Man halte sich nur Folgendes vor Augen: Die UBS ist im Moment noch im Streit mit Frankreich, wo hohe Bussen drohen; zudem gibt es andere Anschuldigungen gegen gewisse Institute, was sehr schnell wieder zu entsprechenden Verlustverrechnungen führen könnte. Dies wäre dann noch drei Jahre länger möglich.

Es geht nicht an, dass wir in einer Krise auf diese Weise für eine Massnahme argumentieren, von der nur ein kleiner Teil der Unternehmen profitieren kann, wobei dieser Teil wohl kaum zu den Krisengeschädigten gehört – im Gegenteil. Deshalb bittet Sie die Kommissionsminderheit, diese einseitige Massnahme zugunsten weniger Unternehmen abzulehnen, zumal sie nicht einmal an eine Mindestbesteuerung gekoppelt ist. Besten Dank, wenn Sie hier dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die heutige Regelung sieht vor, dass Verluste während sieben Jahren vorgetragen werden können. Die Motion fordert eine Erstreckung dieser sieben Jahre auf zehn Jahre. Das Thema ist uns schon bekannt und war auch schon Teil von Vernehmlassungsvorlagen, beispielsweise bei der Unternehmenssteuerreform III. Die Idee wurde dort aber ziemlich hochkant verworfen, sodass wir darauf verzichtet haben, diese Erstreckung des Verlustvortrages dann in die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform einzubauen.

Wenn wir jetzt diese Motion anschauen, dann sehen wir: Sie bezieht sich insbesondere auf die Covid-Bürgschaften. Da stellt sich die Frage, wie sich das auswirken würde. Wir müssen davon ausgehen, dass ein Verlust möglicherweise erst nach fünf oder sieben Jahren zum Tragen kommt, dann, wenn die Bürgschaft nicht zurückbezahlt werden kann und nachdem ein Verlust – wie auch immer – entstanden ist. Das heißt, dieses Gesetz würde nach etwa fünf oder sieben Jahren Wirkung zeigen. Zuerst müssten wir das Gesetz machen. Die Wirksamkeit würde irgendwann ab 2026 oder 2028 eintreten, und sie würde sich dann stark auf diese Covid-Fälle beschränken.

Wir sind durchaus der Meinung, dass die Frage des Verlustvortrages diskutiert werden muss. Wir haben damals bei der Unternehmenssteuerreform III vorgesehen, dass, wenn wieder ein Gewinn eintritt, ein Teil dieses Gewinnes trotzdem versteuert werden muss – nicht, dass man alle Gewinne zuerst für den Verlustvortrag verwenden kann, sondern dass es eine gewisse Glättung gibt. Das würden wir bei einem neuen Bereich wohl auch wieder vorsehen müssen.

Wir bitten Sie, diese Motion nicht anzunehmen, weil wir daran sind, die Frage der Fristerstreckung im Zusammenhang mit der Motion 17.3261, "Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen", Ihrer WAK einzubauen, um gerade nicht nur die Covid-Fälle aufzunehmen, sondern um das auszudehnen. Wir haben einen gewissen Handlungsbedarf, insbesondere bei Start-ups, die in der Regel am Anfang Verluste einfahren, bevor sie dann einmal in die Gewinnzone kommen. Wir würden Ihnen vorschlagen, das Anliegen in diesem Zusammenhang zu behandeln und damit den Fokus etwas zu erweitern. Im Grundsatz glauben wir, dass dieses Problem angegangen werden kann. Nur glauben wir, dass diese Motion sehr eng gefasst ist und eigentlich nicht die Probleme löst, die wir hier zu lösen haben.

Wir arbeiten am Bericht zur Motion 17.3261 und würden dort dann entsprechende Vorschläge unterbreiten. Dann wären wir erstens etwas schneller in Bezug auf die Wirkung, und diese wäre zweitens etwas breiter, als wenn sie auf diese Covid-Fälle beschränkt wäre. In diesem Sinne denke ich, dass die vorliegende Motion zu eng gefasst ist. Ich bitte Sie, sie nicht anzunehmen. Das Problem ist bei uns auf dem Radar. Es wird im Rahmen der von den Räten angenommenen Motion aus dem Jahr 2017 demnächst in diesem Jahr breiter gefasst und mit Einbezug der Start-ups abgehandelt werden.

Mit der Ausdehnung auf zehn Jahre können wir grundsätzlich leben. Es ist dann allerdings die Frage, ob wir die Hürden überwinden werden. Denn bei der Unternehmenssteuerreform wurde der entsprechende Vorschlag, wie gesagt, in der Vernehmlassung überhaupt nicht goutiert. Trotzdem glauben wir, dass es sinnvoll ist, das Problem noch einmal anzugehen. Wir würden Ihnen mit dem Bericht zur Motion 17.3261 dann einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

Daher bitte ich Sie, jetzt auf die Annahme der vorliegenden Motion zu verzichten. Denn sie ist aus unserer Sicht zu eng gefasst, und wir arbeiten daran, das Spektrum zu verbreitern.

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Kommission beantragt die Annahme der Motion. Eine Minderheit Birrer-Heimo und der Bundesrat beantragen die Ablehnung der Motion.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2021 • Erste Sitzung • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001
Conseil national • Session de printemps 2021 • Première séance • 01.03.21 • 14h30 • 21.3001



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.3001/22279)

Für Annahme der Motion ... 117 Stimmen

Dagegen ... 59 Stimmen

(8 Enthaltungen)